

EIN FALL VON VAMPIRISMUS BEI DEN OSMANEN

I

So alt wie die Menschheit selbst sind die Ängste, die sie begleiten. In den Angstvorstellungen aller Völker begegnen wir immer wieder dämonischen Wesen, die den Lebenden ihre Lebens-Kraft, ihr Blut entziehen oder die Eingeweide ausreißen, vampirhafte Dämonen, wie etwa die Gestalt des personifizierten Alpdrucks bei den Türkvölkern, die Albasti, die besonders den Wöchnerinnen zusetzt und ihre Kräfte raubt, um schließlich ihren Opfern die Leber auszureißen und zu verzehren. Wenn auch die Albasti in ihrem Charakter ausgeprägte Vampireigenschaften aufweist, so ist sie doch von ihren Grundzügen her der Drud im deutschen Volksaberglauben vergleichbar¹.

Unter Vampir wollen wir in vorliegender Arbeit das Phänomen des blut-saugenden Wiedergängers verstanden wissen, das jener Gruppe von Vorstellungen zugeordnet wird, für die H. Naumann den aus der deutschen Rechtsgeschichte übernommenen Terminus "lebender Leichnam" in die Volkskunde eingeführt hat².

Vampirvorstellungen, die dieser bestimmten Art angehören, fehlen bei den Türken weitgehend. Zwar besitzt das Altuigurische im Wort *iġgāk/iċkāk* (Trinker, [Blut]sauger) eine sehr treffende Bezeichnung für Vampir, wir begegnen ihm aber ausschließlich in Übersetzungen aus dem Sanskrit bzw. Chinesischen oder davon abhängigen buddhistischen Texten, wo *iġgāk/iċkāk* eine bestimmte Kategorie im indischen Pandämonium wiedergibt³. Die Frage, welche ursprünglichen Vorstellungen sich mit diesem Begriff verbinden, oder ob er etwa gar die gelungene Sprachschöpfung gelehrter Übersetzer darstellt,

1. Zur Gestalt der Albasti und ihrer Wesenszüge vgl. Ulla Johansen, "Die Alpfrau. Eine Dämonengestalt der türkischen Völker", in: *ZDMG* 109/1959, pp. 303-316. Michèle Nicolas, *Croyances et pratiques populaires turques concernant les naissances* (Région de Bergama), Paris 1972, Chapitre IV, Les mauves génies des accouchées, A) Al, "L'ecarlate", pp. 132-134.

2. Hans Naumann, *Primitive Gemeinschaftskultur. Beiträge zur Volkskunde und Mythologie*, Jena 1921, pp. 25-40. Lebender Leichnam, pp. 81-97. Vampyr und Drachentöter, Blaubart und Däumling, besonders pp. 83 ff.

3. Die Dämonenklasse *iġgāk/iċkāk* wird genannt in: TT (= Türkische Turfantexte) I, 38, 166, 208, TT V A, 84, 97, 114, TT VI, 131, TT VII, 13.10, 13.49, 27.5, 40.36, TT VIII, 0 9, TT IX, 21, TT X, 14, 102, 249, 327, Uigurica II, 67/13.5, BT (= Berliner Turfantexte) V, 285, 532, S. Tekin, *Uygurca Metinleri* I, 30.

kann mangels an Belegmaterial über die Volksreligion in dieser Zeit nicht entschieden werden.

Eine besondere Blüte erlebte der Vampirglaube in Osteuropa, speziell auf dem Balkan⁴, wo natürlich auch die Osmanen damit konfrontiert wurden. Zwei aktenkundige Fälle von Vampirismus am Beginn des 18. Jhdts. sind uns in einer anonymen Chronik der Staatsbibliothek Berlin⁵ überliefert. Hammer, der diese Handschrift benutzte, gibt in GOR VII, p. 45 f., eine kurze Mitteilung davon. Hier sollen nun diese Belege ausführlich vorgestellt und kommentiert werden.

II

Transkription des Textes der Hs. Diez A. 4^o. 75, fol. 160v, Z. 15- fol. 161v, Z. 8:

cādū māddesi içün Edrene qāzisinün i^llāmi: ma^orūz-i dāⁱ-i devletleri budur-ki maḥrūse-i Edreneye tābi^e Mar^oaş nām qarye ehālisi meclis-i şer^ede taqrir-i kelām édüb ḥālā qarye-i mezbūrede vāqi^e maqberede muqaddimen fevt olan Bıyıqlı ^eAlī nām kimesneniñ qabrından ervāḥ-i ḥabişe ^ealāⁱmi zāhir ū müšāhede olunub ol vech-ile ehālī-i qarye-i merqūmeye vehm ū ḥavf müstevli olmuşdır dēyü iştikā ētmeleriyle, fi^l-vāqi^e vilāyet-i Rümēlinde kefere ṭāⁱ-ifesinden helāk olan zimmīniñ maqberesinde ol maqūle ^ealāⁱm zuhūri muḥaqqaq olur ise bir qazıq ile göbeginden mihlene. mündefi^e olmaz ise maqberesi açılıb qabra vaż^e olundığı gibi olmayub tağayyūr-i vaż^e ile levninde ḥümret müšāhede olunur ise başını kesüb ayağı cānibine qoyalar. yine mündefi^e olmaz ise çıkarub iḥrāq ēdeler dēyü merḥūm Ebū^s-su^oūd Efendi ḥazretleri huşuş-i mezkūri kefere ḥaqqında iftā buyurmuşlar dēyü yazılmış lakin ^earabi kitāblarda biz yerini bulmamışız dēyü ^earż eylemiş.

şüret-i buyuruldı: Edrene qāzisi fażiletlü Efendi^o! ehālī-i qaryeniñ vāhi-

4. Über die Vampirvorstellungen der Balkanvölker vgl. *Wörterbuch der Mythologie*, hrsg. von W. Haussig, 1. Abt., Die alten Kulturvölker, Bd. II, Götter und Mythen im alten Europa, pp. 163-208, Norbert Reiter, *Mythologie der alten Slaven*, pp. 199-202 s.v. Vampir. F. S. Krauss, *Slavische Volksforschungen*. Abhandlungen über Glauben, Gewohnheitsrechte, Sitten, Bräuche und die Guslarenlieder der Südslaven, vorwiegend auf Grund eigener Erhebungen, Leipzig 1908, V. Der Vampir, pp. 124-136.

5. Es handelt sich um die Handschrift Diez A. 4^o. 75 an der Staatsbibliothek Berlin, Preußischer Kulturbesitz, Orientabteilung. Eine Beschreibung gibt W. Pertsch, *Die Handschriftenverzeichnisse der königlichen Bibliothek zu Berlin*, 6. Bd., Verzeichniss (sic!) der türkischen Handschriften, Berlin 1889, p. 245, Nr. 216. Laut Pertsch umfaßt dieses Werk die osmanische Geschichte von 1099/1687-88 bis 1116/1704-5. Hammer, der diese Hs. benützt und, wie oben erwähnt, in seine GOR eingearbeitet hat, zitiert sie als *Gesch. der Berl. Bibl. Nro. 75*.

6. Der Autor bringt in seinem Werk die vorliegenden Aktenstücke in verkürzter Form.

mesi[n]⁷ def^c içün taraf-i şer^cden bir mu^temed ve eḫvāl bilür nā'ib qoşub ta^cyin olunan çavuş ma^crifetiyle maḫalline varsunlar. tekrār su'āl ēdüb ḫaber vėrdikleri üzere ervāḫ-i habiṣe °alā'imi zāhire oldı dēyü ittifaq ēderler ise me-zārı açub qabra važ^c olundığı gibi olmayub tağayyūr-i važ^c ile levninde ḫümret müšāhede olur ise i^clām eylesesiz.

bir def^a dahı vāqi^c olduqda yazılan buyuruldı: su başı! Edrenede El-Ḥācc Şarrāf maḫallesi ehālisi meclis-i şer^ce varub maḫalle-i mezbüre qurbinde vāqi^c meqābir-i müsliminde üç ay muqaddem vefāt eden Cennet nām ḫatunū qabrında cādū °alā'imi zūhūr ēdüb cümlemize vehm °ārız olmuşdır dēyü iştikā ve taraf-i şer^cden nā'ib ta^cyin olunduqda mezdüreniñ qabrı üzerine varılıb dört nefer ḫatun müteveffāt-i mezbüreniñ a^czāsına nazar ētdiklerinde fi'lvāqi^c cesedi münfesih olmamiş ve levni dahı ḫümret ile müteğayyır olduğu muḫaqqaq ve evşāf-i mezbüre cādū °alā'imidir dēyü iḫbār olunmağ-ıla qabr-i mezbüreyi açub def^c-i vaḫšet içün ne vech-ile def^ci mü^ctād ise ehāl-i maḫallenin vāhimeleri def^cinde ihtimām eylesesiz.

III ÜBERSETZUNG

Meldung des Richters von Edirne bezüglich eines Vampirs⁸. "Die Eingabe dessen, der für Euer Glück betet⁹, ist folgende: Die Bevölkerung des Dorfes Mar^aş, das zum wohlbehüteten Edirne gehört, hat beim Gericht Meldung erstattet und Klage geführt, daß nunmehr auf dem Friedhof, der in dem genan-

Besonders deutlich zeigt sich das am Weglassen bzw. der starken Verkürzung der Elqāb-Formel (Inscriptio) am Beginn der drei Schreiben. Eine Zusammenstellung der Elqāb der wichtigsten Staatsbeamten gibt L. Fekete, *Einführung in die osmanisch-türkische Diplomatie der türkischen Botmäßigkeit in Ungarn*, Budapest 1926, pp. XXXIII-XXXVI.

7. In der Hs. orthographisch fehlerhaft vāhimesi (ebenso fol. 161v, Z. 8, ...vāhimeleri). Es muß natürlich korrekt vāhime (Nominalform fā'il) sein, außerdem verlangt im vorliegenden Passus def^c ein direktes Objekt, daher Akk. vāhimesin.

8. Gegenüber dem Alttürkischen, genauer dem Altugurischen, das, wie oben erwähnt, ein treffendes eigenes Wort für Vampir besaß bzw. bei der Übertragung von religiösen Texten schuf, besitzt das Osmanische keine eigenständige, eindeutige Bezeichnung, sondern verwendet das persische Wort cādū (in moderner türkischer Aussprache cadi), eigentlich: Zauberei, Magie; Zauberer, Hexe(r) etc., dann auch Gespenst, Nachtmahr und eben Vampir, vgl. dazu die einschlägigen Wörterbücher des Osmanischen bzw. modernen Türkischen und des Persischen. Interessant ist, daß aus den Sprachen der Volksgruppen, bei denen diese Vorstellungen heimisch sind, Südslawen und Griechen, keine Entlehnung erfolgte.

9. Wörtlich: ...dā^ci-i devletleri - der für sein Glück betet (Ich habe mir erlaubt, die unpersönliche Höflichkeitsform in der 3. Pers. Pl. in die persönliche der 2. Pers. Pl. zu verändern), eine Phrase der Bescheidenheit zur Umschreibung der ersten Person vor Höhergestellten.

nten Dorf liegt, aus dem Grab eines gewissen Bıyıqlı ʿAlı, der bereits vor einiger Zeit verstorben ist, die Anzeichen böser Geister aufgetreten und beobachtet worden sind. Auf diese Weise haben sich der Bevölkerung des erwähnten Dorfes Furcht und Schrecken bemächtigt. Tatsächlich soll der selige Ebū's-suʿūd Efendi das genannte Problem hinsichtlich der Ungläubigen [so] entschieden haben: Wenn in der Provinz Rumeli das Auftreten solcher Anzeichen am Grabe eines verstorbenen Zımmı von der Gruppe der Ungläubigen erwiesen ist, soll man [den Leichnam] mit einem Pfahl durch den Nabel nageln. Wird [der Vampir] dadurch nicht vertrieben, soll man sein Grab öffnen, und wenn man sieht, daß er nicht mehr [in der Stellung] ist, wie man ihn ins Grab gelegt hat, [sondern] die Lage verändert und in seiner [Gesichts]farbe Röte ist, soll man seinen Kopf abschneiden und ihn zu seinen Füßen legen. Wenn er auch dadurch nicht vertrieben wird, soll man ihn [nochmals] herausholen und ihn verbrennen.

Er soll [dazu] mitgeteilt haben: [So] soll es geschrieben stehen, aber in den arabischen Büchern haben wir diesen Passus nicht gefunden.

Abschrift des Erlasses [des Großvezirs]:

Richter von Edirne, Eure Eminenz! Um die Furcht der Bevölkerung des Dorfes zu zerstreuen, möge man von Seiten des Gerichtes durch einen [dazu] bestimmten Čaußen, dem man einen vertrauenswürdigen und erfahrenen Nāʿib (Unterrichter) beigibt, [die Sache untersuchen lassen]¹⁰. Sie sollen sich an den Platz [des Vampirs] begeben. Wenn bei einer abermaligen Befragung [die Einwohner] übereinstimmend erklären, daß die Anzeichen von bösen Geistern aufgetreten sind, wie gemeldet wurde, [so] soll man das Grab öffnen, und wenn [der Leichnam] nicht mehr [in der Lage] ist, wie er ins Grab gelegt wurde, und man [an ihm] eine Veränderung der Lage und Röte in seiner [Gesichts]farbe wahrnimmt, [so] sollt Ihr es melden.

Erlaß, der geschrieben wurde, als sich [ein solcher Vorfall] abermals ereignete.

Su başı! Die Einwohner der Mahalle El-Hācc Şarrāf von Edirne haben sich an das Gericht gewandt und Klage geführt: "Bei den Gräbern der Muslime, die in der Nähe des genannten Wohnviertels liegen, [und zwar] am Grab einer gewissen Cennet, die vor drei Monaten verstorben ist, sind Anzeichen von Vampirismus aufgetreten, und uns alle hat Schrecken befallen".

Nach dem von Seiten des Gerichtes ein Nāʿib bestimmt worden ist, soll man sich zum Grab der Genannten begeben, und wenn vier Frauen, wenn sie die

10. Der Originaltext ist an dieser Stelle sprachlich nicht ganz korrekt. Ich habe versucht, durch die vorliegende Ergänzung die Stelle sinngemäß zu interpretieren.

Glieder der genannten Verstorbenen betrachtet haben, erklären, daß ihr Körper tatsächlich nicht verwest sei, und sich ihre [Gesichts] farbe erwiesenermaßen durch Röte verändert habe, und die genannten Eigenschaften Anzeichen eines Vampirs seien, [so] sollt Ihr das Grab der Genannten öffnen und zur Vertreibung des Schreckens, auf welche Art auch immer es Brauch ist, Euch um die Abwehr der Angstvorstellungen der Einwohner des Wohnviertels bemühen.

IV

Es handelt sich insgesamt um die Wiedergabe von drei Aktenstücken, die sich auf zwei verschiedene Fälle beziehen.

Auf den ersten Fall, der sich in einem Dorf Mar^{ca}š bei Edirne ereignete, beziehen sich die beiden ersten Schriftstücke. Es handelt sich um eine Eingabe des Richters von Edirne an den Großvezir und die Antwort darauf. Ein genaues Datum fehlt, doch läßt sich der Zeitraum aus den Angaben des Kontextes eingrenzen. Unmittelbar vor dem Schreiben des Richters von Edirne findet sich die Angabe über den Tod des Qapudan Paša, Hüseyin Paša Mezemorta (Mezzo morto), mit dem Datum 15. Rabi^c I 1113/20. August 1701¹¹, nach dem dritten Beleg folgt eine Notiz über die Neubesetzung wichtiger Richterstellen, darunter der Richter von Edirne, Mirzāzāde Mehmed Efendi¹², der am 6. Rabi^c II 1114/30. August 1702 ernannt wurde. Wir würden damit den Zeitraum von Mitte August 1701 bis Ende August 1702 erhalten. Großvezir war zu dieser Zeit Hüseyin Paša ^cAmūca-zāde aus der Familie Köprülü¹³, Richter von Edirne bis zum 18. Dū'l-Ḥiğğa 1113/16. Mai 1702 Rodosī Ebü Bekr Efendi¹⁴, bis zum 6. Rabi^c II 1114/30. August 1702 Maḥmūd Efendi¹⁵, ein Schwiegersohn des Šeyḥ ül-İslām Feyzullāh Efendi.

Der genannte Ort Mar^{ca}š (die Schreibung MR^cŠ ist sicher durch das be-

11. Das Datum der Absetzung und des Todes von Mezemorta Hüseyin Paša wird in den Quellen unterschiedlich überliefert, vgl. İA (= İslam Ansiklopedisi) 8/2, pp. 205-208, s.v. Mezemorta Hüseyin Paša. Ich habe diese Frage, die außerhalb des behandelten Themas liegt, außer acht gelassen und bloß das in der vorliegenden Hs. angeführte Datum gebracht. Šeyḥi bringt in seinem biographischen Werk *Zeyl-i zeyl-i 'Aṭā'i*, Hs. Ö.N.B. Wien, H.O. 127, fol. 113r, unter dem Stichwort qapudanlar dasselbe Datum (zur Hs. vgl. Flügel II, Nr. 1236, pp. 396 F.).

12. Vgl. Šeyḥi, *op. cit.*, fol. 109r, quzāt-i Edirne el-maḥmiye.

13. Großvezir vom 2. Rabi^c I 1109/18. Sept. 1697 bis 11. Rabi^c II 1114/4. Sept. 1702, vgl. İA 5, pp. 646-650, s.v. Hüseyin Raša, Amcazāde.

14. Vgl. Šeyḥi, *op. cit.*, fol. 109r.

15. Vgl. Šeyḥi, *op. cit.*, fol. 109r. Šeyḥi nennt ihn Šeyḥ ül-İslām es-seyyid Feyzullāh dāmādı es-seyyid Maḥmūd Efendi.

kannte Mar[°]aš in Anatolien beeinflußt), sonst Meraš (MR'Š)¹⁶, heute griech. Marásia, liegt ca. 6 km Luftlinie westlich von Edirne am rechten Ufer der Marica.

Interessant ist der Hinweis auf die große Autorität des Ebü'ssu[°]ūd Efendi¹⁷. Der Richter von Edirne führt eine Stellungnahme des Ebü's-su[°]ūd zum Problem des Vampirismus an, die sich allerdings nur auf Ungläubige, also in diesem Fall Christen bezieht. Die Angabe, daß sich in den arabischen Büchern darüber nichts finde, heißt wohl, daß in den kanonischen Hadīṭ-Sammlungen und Rechtskompendien eine Angabe zu diesem Problem fehlt, weil ja die Vorstellung von Vampiren den Arabern fremd ist. Dagegen wird in einem Kompendium von Rechtsgutachten aus dem 18. Jhd., Neticetü'l-fetāvā von Aḥmed Efendi, im Kapitel kerāhiye, Nr. 5, ein Fetvā des Ebü's-su[°]ūd Efendi¹⁸ überliefert, in dem es als zulässig erklärt wird, beim Auftreten eines cādū das Grab zu öffnen und die Leiche zu Köpfen. Sollte das Unwesen dadurch nicht gebannt sein, möge man die Leiche¹⁹ verbrennen.

Benzing hat in seiner Studie dieses Fetvā dem Thema Hexerei zugeordnet. Ich würde in diesem Fall nicht anstehen, das Wort cādū als Vampir wiederzugeben, und darin einen weiteren Beleg für die Übernahme dieser den Osmanen fremden Vorstellung erblicken.

Am Schluß des Briefes des Richters von Edirne steht die unausgesprochene (oder vom Autor weggelassene) Frage: Wenn Ebü's-su[°]ūd für die Ungläubigen diese Entscheidungen gibt, was soll im konkreten Fall bei Muslimen geschehen?

16. Bei A. T. Gökbilgin, *XV. ve XVI. Asirlarda Edirne ve Paşa Livasındaki Has-Mukataa, Mülk ve Vakıflar*, Istanbul 1952, pp. 178-180. Gökbilgin schreibt Meraš, die Belege in arabischer Schrift haben MR'Š. Die Generalkarte von Mitteleuropa, 1:200.000, Blatt 44[°]42[°] Edirne (Hauptvermessungsabteilung XIV in Wien, 1940) gibt Maraš, die Generalkarte der Türkei, 1:200.000, Blatt A-I Edirne (Harita Umum Müdürlüğü 1944) Meraš.

17. Über den berühmten Şeyḫ ül-Islām Ebü's-su[°]ūd Efendi vgl. İA 4, pp. 92-99, s.v. Ebüssu[°]ūd Efendi.

18. Johannes Benzing bringt in seiner Studie *Islamische Rechtsgutachten als volkskundliche Quelle*, Wiesbaden 1977, p. 23, Anm. 115, den Text dieses Fetvā im Originalwortlaut: bir qaşaba maqberesinde zühür édüb mażarreti görölān cāzūyi qabrından iḥrāc ve re'sini qaṭ[°] ve eger zararī mündefi[°] olmazsa iḥrāq olinmaqda be's olmadıyī ḥuşūşda Ebüssu[°]ūd Efendiniñ fetvāsī. Die Übersetzung auf p. 23 oben lautet: "Laut *Fatwā* des Ebüssu[°]ūd Efendi ist nichts dagegen einzuwenden, wenn man einen Geist [Zauberer], der auf dem Friedhof eines Städtchens umgeht und von dem Schaden angerichtet wird, aus seinem Grab herausholt und ihm den Schädel abtrennt und, falls der Schaden [dadurch] nicht beseitigt wird, [der Schädel] verbrannt wird".

19. Benzing ergänzt in der Übersetzung zu iḥrāq olinmaqda die Wörter: [der Schädel] im Anschluß an das vorher Gesagte. Ich möchte hier [die Leiche] ergänzen, da bei als erwiesen geltenden Fällen von Vampirismus nach erfolgloser Pfählung und Köpfung die ganze Leiche verbrannt wurde.

Das dritte Schriftstück ist ein Schreiben des Großvezirs an den Subaşı (Polizeivogt) von Edirne. Diesmal liegt ein Fall von Vampirismus in der Stadt selbst vor, nämlich im Wohnviertel El-Häcc Şarrāf²⁰. Die Mahalle El-Häcc Şarrāf existiert heute noch unter dem Namen Hacı Sarraf und liegt im Semt Yıldırım, dem nordwestlichen Teil der Stadt.

Während es sich im ersten Fall um einen Mann namens Bıyıklı ʿAli handelt, geht es im zweiten Fall um eine Frau Cennet, in beiden Fällen um Muslime, da ja sonst kein Grund bestanden hätte, die muslimischen Behörden einzuschalten, sondern die griechische Geistlichkeit. Welcher Art diese Anzeichen von Vampirismus, die die Bevölkerung zur Anrufung religiös-rechtlicher Instanzen bewogen, waren, erfahren wir nicht, wohl aber die untrüglichen Merkmale an der Leiche selbst bei geöffnetem Grab: Veränderung der Lage und frische Röte, also Indizien für Verlassen des Grabes und Blutgenuß.

Die Anordnungen des Großvezirs sind eher zurückhaltend. In beiden Fällen verlangt er die Einsetzung eines Nāʿib, der die Angelegenheit eingehend untersuchen soll. Erst nach der Befragung der Bevölkerung, wenn diese übereinstimmende Aussagen ergibt, soll das Grab geöffnet und eine Leichenschau vorgenommen werden.

Im Fall der weiblichen Leiche erfolgt diese Leichenbeschau durch vier Frauen, auf deren Zeugnis hin eine weitere Entscheidung getroffen wird. Hier wäre zu erwähnen, daß das Zeugnis von vier Frauen über Angelegenheiten, die nur Frauen betreffen, šāfiʿitischen Ritus entspricht, während bei den Ḥanafiten eine Frau genügt²¹.

Während im ersten Fall der Großvezir den Richter von Edirne auffordert, das Ergebnis der Untersuchung zu melden, wohl um dann eine abschließende Entscheidung zu treffen, wird der Polizeivogt im zweiten Fall angewiesen, die üblichen Maßnahmen zu treffen, um die Ängste der Bevölkerung zu zerstreuen. Was wir uns unter diesen üblichen Maßnahmen vorzustellen haben, schildern der Brief des Richters von Edirne (nach Ebüʿs-suʿūd) und das angeführte Fetvā von Ebüʿs-suʿūd in allen Details: Pfählen (hier durch den Nabel)²², Köpfen und schließlich als letztes und sicherstes Mittel Verbrennen der Leiche. Wir haben es hier mit den "klassischen" Abwehrmaßnahmen gegen Vampire

20. Bei Gökbilgin, *op. cit.*, p. 59, Anm. zu Nr. 117; p. 347, Nr. 180, wird ein vakıf eines Hacı Karaca Sarraf vom 7. März 1471 verzeichnet. O.N. Peremeci, *Edirne Tarihi*, Istanbul 1939, bringt auf p. 326 in einer Aufstellung der Wohnviertel von Edirne unter Nr. 77 Hacı Sarraf mahallesi im Semt Yıldırım. Nach Peremeci umfaßt dieses Viertel die alten mahalle Bülbül Hatun (vgl. Gökbilgin, *op. cit.*, p. 59), Göl mahalle und Hacı Sarraf.

21. Vgl. EI⁷, Bd. IV, pp. 281 f., s.v. *Şāhid*.

22. Die Pfählung erfolgte gemeinhin mit einem Weißdornpfahl durch das Herz, vgl. *Wörterbuch der Mythologie*, p. 201.

zu tun, wie sie - auch im Osmanischen Reich, allerdings vorwiegend unter der christlichen griechischen und slavischen Bevölkerung - noch zu Beginn dieses Jahrhunderts üblich waren.

B. Bareilles erzählt in seinem Buch: *Constantinople. Ses cités franques et levantines (Péra-Galata-Banlieue)*, Paris 1918, Chapitre XI, Superstitions, pp. 227 f., die Geschichte eines griechischen Wiedergängers in Kyzikos, deren Authentizität der Verfasser betont. Nachdem der Wiedergänger zwei Mädchen geschwängert hat, wird er ausgegraben, ein griechischer Pope verrichtet die üblichen Gebete und vollführt vier (in diesem Fall nur symbolische) Dolchstöße, wodurch der Spuk gebannt wird.

Die beiden untersuchten Fälle ereignen sich in einem Gebiet mit hohem griechischem Bevölkerungsanteil, die detaillierten Abwehrmaßnahmen, die zwar durch die Autorität des Ebü's-su'üd Efendi gestützt werden, verraten durch die Hinweise auf Zimmi und Kefere eindeutig, woher sie stammen.

Wir können daher abschließend feststellen, daß die genannten Fälle von Vampirismus bei Muslimen nicht genuinen Vorstellungen entsprechen, sondern das Ergebnis des engen Zusammenlebens verschiedener Volksgruppen und Religionsgemeinschaften darstellen, wo vor allem volkstümliche, abergläubische Vorstellungen sehr leicht übernommen werden, wie wir es im Osmanischen Reich zwischen Muslimen und Christen häufig finden²³.

Merkwürdig ist der Zufall, daß uns diese Berichte vom Beginn des 18. Jhdts. überliefert sind, in dem die Fälle von Medvegia in Serbien 1732 ein wahres Vampir-Fieber in Europa auslösen, in dessen Gefolge eine Unzahl gelehrter Abhandlungen über dieses Phänomen erscheinen, die die Grundlagen schaffen, auf denen dann im 19. Jhd. die schöne Literatur, die sich dieses Themas bemädigt, aufbaut²⁴.

23. Ich möchte hier besonders das Werk von F. W. Hasluck, *Christianity and Islam Under the Sultans*, 2 Bde., Oxford 1929, verweisen, wo diese Symbiose von Christentum und Islam im Osmanischen Reich sehr detailliert dargestellt wird.

24. Eine instruktive Zusammenstellung von dokumentarischen Berichten und Auszügen aus gelehrten Abhandlungen über den Vampirismus aus dem 18. und 19. Jhd. enthält das Buch von D. Sturm/K. Völker, *Vom Erscheinen der Vampire. Dokumente und Berichte*, München 1973 (dtv-TB Nr. 945). K. Völker gibt pp. 61-88 unter dem Titel "Historischer Bericht" eine Übersicht über das Phänomen Vampirismus in Geschichte und Aberglauben, D. Sturm auf pp. 89-134, "Literarischer Bericht", behandelt die Gestaltung des Themas in der Literatur. Die sehr ausführliche Bibliographie, pp. 135-146, umfaßt die wesentlichen historischen, volkskundlichen, wissenschaftlichen und literarischen Arbeiten über den Vampirismus. Es soll hier noch erwähnt werden, daß im 18. Jhd., auf Grund des Echos, das die genannten Fälle in Serbien in ganz Europa fanden, das Wort Vampir in die meisten westeuropäischen Sprachen übernommen wird (zum Problem der Etymologie des Wortes Vampir vgl. *Wörterbuch der Mythologie*, pp. 199-200) und eigenständige Bezeichnungen - soweit vorhanden - zurückdrängt (z. B. dt. Nachzehr, vgl. H. Bächtold-Stäubli, *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens*, Bd. VI, Berlin u. Leipzig 1934/35, pp. 812-823, s.v. Nachzehr).